



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Die auf dem Wahlvorschlag der Partei DIE LINKE im Wahlkreis IV gewählte Kreistagsabgeordnete, Frau Ute Miething, hat mit Ablauf des 31. Juni 2010 auf ihren Sitz im Kreistag des Landkreises Elbe-Elster verzichtet. Gemäß § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) geht dieser Sitz mit Wirkung vom 1. Juli 2010 auf Herrn Ralf Hofner, Walter-Rathenau-Str. 4b, 04895 Falkenberg/Elster über. Herr Hofner hat den Sitz angenommen.

Herzberg (Elster), 1. Juli 2010
Dirk Gebhard
Kreiswahlleiter

Landkreis Elbe-Elster - Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt
- Bodensonderungsbehörde -

Sonderungsbescheid

Sonderungsplan Nr. BS 10/98 der Gemarkung Sonnewalde

Hiermit wird der Sonderungsplan Nr. BS 10/98 der Gemarkung Sonnewalde, mit den darin enthaltenen Bemerkungen, für die Anteile 'Zeckeriner Straße' verbindlich festgestellt. Der Sonderungsplan besteht aus der Grundstückskarte im Maßstab 1:500 und der Grundstücksliste.

Als Anlage beigefügt ist der Ausschnitt einer topographischen Karte im Maßstab 1:10 000, der erkennen lässt, wo das Sonderungsgebiet liegt.

Begründung:

In der Gemeinde Sonnewalde, Gemarkung Sonnewalde, Flur 1, Flurstück 305/4, Anteile 'Zeckeriner Straße' ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG), Artikel 14 des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung registerrechtlicher und anderer Verfahren (Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz - RegVVG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) durchgeführt worden. Ergebnis dieses Verfahrens ist der Sonderungsplan Nr. BS 10/98.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder von beschränkten dinglichen Rechten am Grundstück oder Rechten an dem Grundstück sind darauf hingewiesen worden, dass sie binnen eines Monats von der Bekanntmachung an den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwän-

de gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben können.

Die Gemeinde Sonnewalde wurde gemäß § 8 Abs. 4 letzter Halbsatz BoSoG um Stellungnahme zum Entwurf gebeten.

Die aus dem Grundbuch oder dem Antrag der nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BoSoG ersichtlichen Planbetroffenen oder, falls sie verstorben waren, ihre dem Grundbuchamt bekannten Erben haben eine eingeschriebene Nachricht über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Sonderungsplanes mit der Aufforderung zur Einsichtnahme erhalten. Sie wurden darauf hingewiesen, dass sie innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben können.

Einwände gegen die im Entwurf des Sonderungsplans Nr. BS 10/98 getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen sind nicht erhoben worden.

Der Sonderungsbescheid liegt in der Zeit vom **16.07.2010** bis **16.08.2010** in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Elbe-Elster als Bodensonderungsbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg (Elster) während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag u. Mittwoch	7:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	7:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag	7:00 - 16:00 Uhr
Freitag	7:00 - 11:00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Rechtsmittelbelehrung

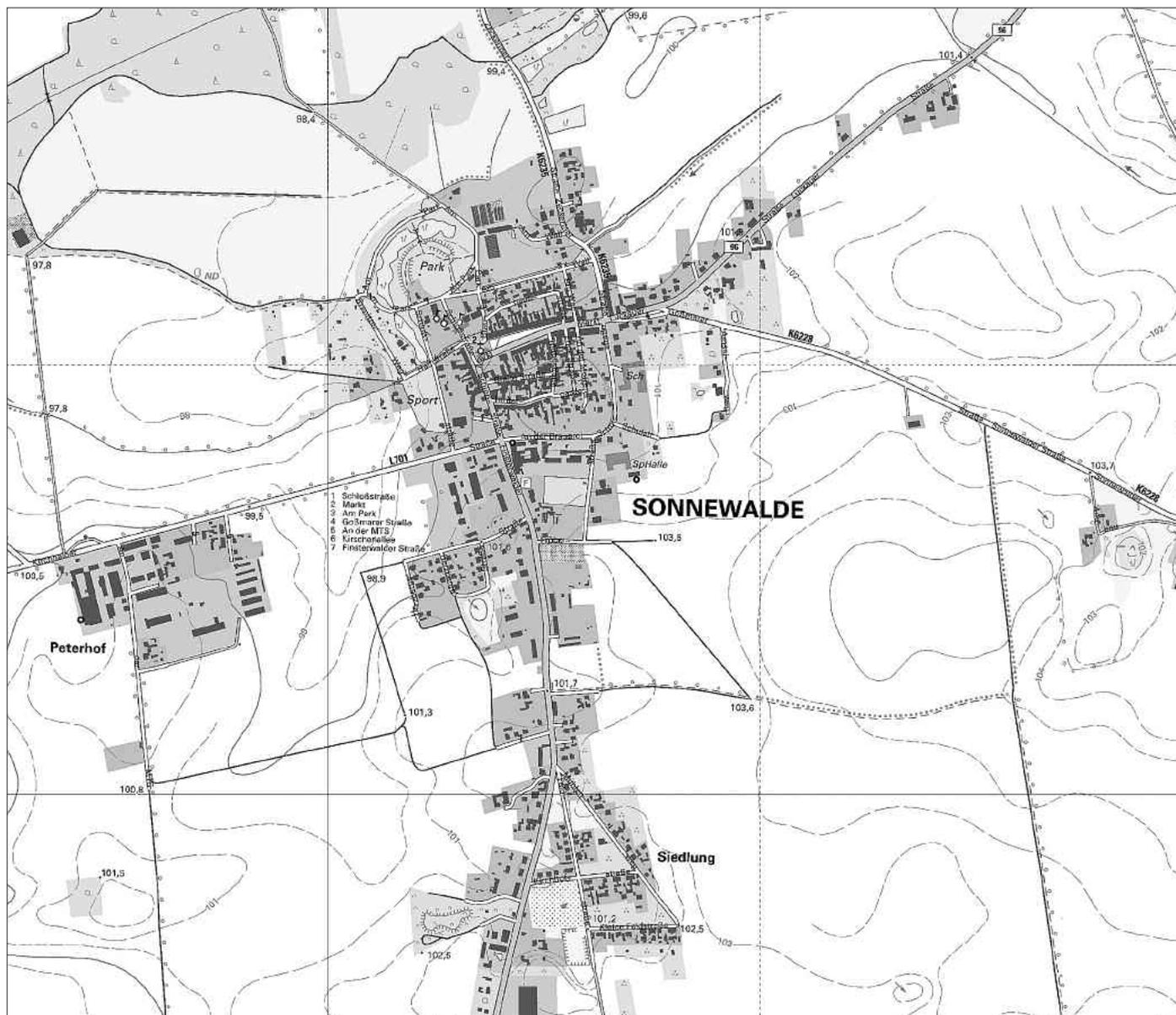
Gegen diesen Sonderungsbescheid kann nunmehr nochmals binnen eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kataster- und Vermessungsamt als Sonderungsbehörde unter der o. a. Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem Planbetroffenen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Planbetroffenen zugerechnet werden.

Da davon auszugehen ist, dass aufgrund der besonderen Verfahrensmithilfe der Planbetroffenen und deren rechtliche Einbindung in das Bodensonderungsverfahren (Anhörungen, Bemerkungen zum Planentwurf, Offenlegung des Sonderungsplanes usw.) ein hohes Maß an Akzeptanz besteht und somit kaum mit Widersprüchen zu rechnen ist, so dass in diesen Fällen das Bodensonderungsverfahren Sonnewalde ab 17.09.2010 endgültig rechtskräftig abgeschlossen ist.

gez. Hindorf
Amtsleiter

Verfahrensgebiet der Bodensonderung in Sonnewalde

Maßstab 1:10 000



Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen der Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH

auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in 04931 Altenau bei Mühlberg/Elbe, Gemarkung Altenau, Flur 1, 2, 3 und Flur 4, verschiedene Flurstücke, für eine Trinkwasserversorgungsleitung DN 400 AZ und eine Leitung für technologische Wasser DN 90 mit Absetzbecken

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts - Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S.3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass die Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH mit Sitz in 01587 Riesa/Elbe eine Bescheinigung über das Bestehen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die im Antrag aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden Trink-

wasserversorgungsleitung DN 400 AZ in der Gemarkung Altenau, der Leitung für technologische Wässer und Absetzbecken mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen. Die Anträge, einschließlich der Flurkartenauszüge, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4 a, 04916 Herzberg, Zimmer 420 / 421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten eingesehen werden.

Montag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landkreis Elbe-Elster, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, einzulegen.

Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i. V. m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Christian Jaschinski
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen der Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH

auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in 04931 Fichtenberg/Elbe, Gemarkung Fichtenberg, Flur 2, 3 und Flur 4, verschiedene Flurstücke, für Trinkwasserversorgungsleitungen DN 50 - 800, Leitungen für technologische Wässer DN 90 - 150, Steuerkabel und Stromkabel Niederspannung und Hochspannung für die Trinkwasserversorgung Riesa/Großenhain, Meißen und Mühlberg

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts - Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S.3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass die Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH mit Sitz in 01587 Riesa/Elbe eine Bescheinigung über das Bestehen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die im Antrag aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden Trinkwasserversorgungsleitungen DN 50 - 800, Leitungen für technologische Wässer DN 90 - 150, Steuerkabel und Stromkabel Niederspannung und Hochspannung mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen für die Trinkwasserversorgung Riesa/Großenhain, Meißen und Mühlberg in Anspruch genommen.

Die Anträge, einschließlich der Flurkartenauszüge, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4 a, 04916 Herzberg, Zimmer 420 / 421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten eingesehen werden.

Montag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, einzulegen.

Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i. V. m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Christian Jaschinski
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen der Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH

auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in 04931 Mühlberg/Elbe Gemarkung Mühlberg, Flur 5 und Flur 6, verschiedene Flurstücke, für eine Trinkwasserversorgungsleitung DN 400 AZ als Hauptzuleitung für das Trinkwassernetz Mühlberg

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts - Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S.3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass die Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH mit Sitz in 01587 Riesa/Elbe eine Bescheinigung über das Bestehen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die im Antrag aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemarkung Mühlberg mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Die Anträge, einschließlich der Flurkartenauszüge, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4 a, 04916 Herzberg, Zimmer 420 / 421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten eingesehen werden.

Montag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen

und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, einzulegen.

Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i. V. m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in

Anspruch genommen wurden. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Christian Jaschinski
Landrat

Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Bekanntmachung des Wasserverbandes „Kleine Elster“

3. Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ (Fäkaliengebührensatzung)

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ hat in ihrer Sitzung am 24.06.2010 folgende Änderung der Fäkaliengebührensatzung beschlossen :

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ (Fäkaliengebührensatzung), beschlossen am 29.11.2001, veröffentlicht am 13.12.2001 im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 24, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Fäkaliengebührensatzung vom 15.02.2007, wird wie folgt geändert :

§ 2 Abs. 5 und 6 werden wie folgt geändert:

(5) Die Beseitigungsgebühr für Fäkalschlamm, der Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe entnommen wird, beträgt für jeden nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung festgestellten vollen Kubikmeter **ab dem 01.07.2010 43,73 Euro**.

Für jeden weiteren angefangenen viertel Kubikmeter beträgt die Beseitigungsgebühr **ab dem 01.07.2010 10,94 Euro**.

Die Beseitigungsgebühr für Fäkalschlamm, der aus anderen Kleinkläranlagen entnommen wird, beträgt für jeden nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung festgestellten vollen Kubikmeter **ab dem 01.07.2010 34,78 Euro**.

Für jeden weiteren angefangenen viertel Kubikmeter beträgt die Beseitigungsgebühr **ab dem 01.07.2010 8,70 Euro**.

(6) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt für jeden festgestellten vollen Kubikmeter **ab dem 01.07.2010 13,88 Euro**.

Für jeden weiteren angefangenen viertel Kubikmeter beträgt die Beseitigungsgebühr **ab dem 01.07.2010 3,47 Euro**.

Dieser Gebührensatz wird auch für Schmutzwasser aus der 2. und 3. Kammer einer Kleinkläranlage erhoben, sofern deren Entleerung durch den Grundstückseigentümer oder ihm nach § 5 gleichgestellte Personen veranlasst wird.

Artikel 2

§ 4 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

(1) Sollte bei der Entleerung der Grundstückskläranlage Schlauchlängen von über 10 m benutzt werden müssen, so erhöht sich die Benutzungsgebühr für jeden Zusatzschlauch, der benötigt

wird ab dem **01.07.2010 um 4,11 Euro**.

(2) Bei erhöhtem Reinigungsaufwand, d.h. wenn bei Grundstückskläranlagen der Inhalt stark verfestigt ist und mittels Wasser aufgelockert werden muss, kann ein Erschwerungszuschlag von **11,90 Euro je Grube ab dem 01.07.2010** erhoben werden.

Artikel 3

Die 3. Änderung der Fäkaliengebührensatzung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ tritt ab dem 01.07.2010 in Kraft.

Winkel, den 28. Juni 2010

Nöcker



Hans-Jürgen Döring
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der

3. Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ (Fäkaliengebührensatzung) vom 24.06.2010 wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen sind, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Wasserverband „Kleine Elster“ unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Winkel, den 28. Juni 2010

Nöcker



Hans-Jürgen Döring
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Information über das zugelassene Entsorgungsunternehmen für Fäkalien im Verbandsgebiet des Wasserverbandes „Kleine Elster“

Hiermit gibt der Wasserverband „Kleine Elster“ bekannt, dass gemäß § 1 Abs. 3 der Fäkalienatzung, beschlossen am 29.11.2001, folgendes Entsorgungsunternehmen für Fäkalien, vom 01.07.2010 bis 30.06.2013 zugelassen ist:

Fa. KANAL SCHMIDT
Dorfstr. 55
04924 Beutersitz
Tel. : 035341 / 94435

Andere Entsorgungsunternehmen dürfen nicht beauftragt werden!

Die Entsorgungsaufträge (einschl. Terminvereinbarung) sind wie bisher vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten direkt an das Entsorgungsunternehmen zu geben.

Die Gebührenbescheide werden durch den Wasserverband „Kleine Elster“ ausgefertigt.

Winkel, den 30.06.2010

Hans-Jürgen Döring
Beauftragter für das Organ Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz: Hauptstraße 23, 04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau
Tel.: 035365/440518, Fax: 035365/440519,
E-Mail: info@guv-kremitz-neugraben.de

In der Zeit von Juli 2010 bis Februar 2011 führen der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Gesetzesänderung vom 23.04.2008 (GVBl. I Nr. 5 S. 62) in Verbindung mit § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1746, 1756), kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 30 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Uferschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird.

Die Breite der Uferschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 m und an Gewässern I. Ordnung 10,0 m von der Böschungsoberkante landeinwärts.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 Bbg Wassergesetz durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Für Rücksprachen und Abstimmungen bezüglich der Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“, Hauptstraße 23, 04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau, Tel. 035365/440518, Fax. 035365/440519, E-Mail: info@guv-kremitz-neugraben.de

Wiederau, im Juni 2010

Schulz
Verbandsvorsteher

Ende der amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

Allgemeine Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

dienstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
 donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Darüber hinaus können bei vorheriger Absprache außerhalb dieser Sprechzeiten telefonisch Termine mit dem jeweiligen Fachamt vereinbart werden.

Abweichungen von den allgemeinen Öffnungszeiten

Straßenverkehrsamt

Riesaer Straße 17, 04924 Bad Liebenwerda

Außenstelle des Straßenverkehrsamtes Kirchhainer Straße 38a, 03238 Finsterwalde

montags 08:00 bis 12:00 Uhr
 dienstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
 mittwochs geschlossen
 donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
 freitags 08:00 bis 12:00 Uhr

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg

montags, mittwochs,
 donnerstags 07:00 bis 16:00 Uhr
 dienstags 07:00 bis 17:00 Uhr
 freitags 07:00 bis 12:30 Uhr

Außenstellen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Kirchhainer Straße 38a, 03238 Finsterwalde und

Riesaer Straße 19, 04924 Bad Liebenwerda

Termine nach telefonischer Vereinbarung über 03535 46 2681

Schulverwaltungs- und Sportamt

Sachgebiet Schülerbeförderung/Fahrtkostenerstattung

dienstags 8:00 bis 11:00 und 14:00 bis 17:00 Uhr
 donnerstags 8:00 bis 11:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr



IMPRESSUM

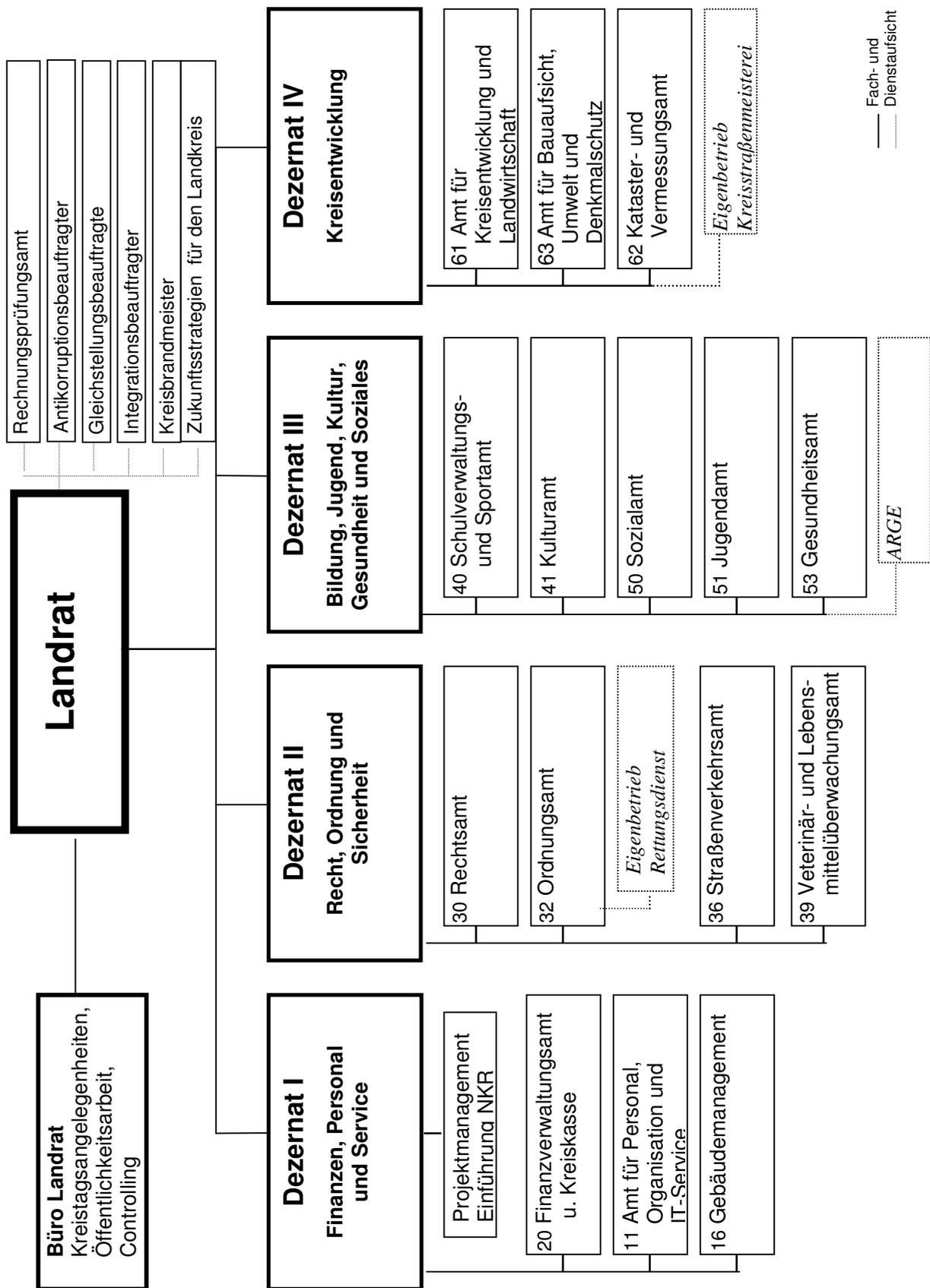
Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- Herausgeber:
Landkreis Elbe-Elster,
vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2,
Kreistagsbüro: Tel.: 0 35 35 / 46 13 86, Fax: 0 35 35 / 46 25 14
- Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>
E-Mail: Amtsblatt@lkee.de
- Druck und Verlag:
Verlag und Druck Linus Wittich KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: 0 35 35 / 4 89-0, Fax 0 35 35 / 48 91 15
Fax-Redaktion 0 35 35 / 48 91 55
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 57,16 € inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten beim Verlag anfordern. Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.

Dezernatsverteilungsplan der Kreisverwaltung Elbe-Elster

(ab 07/2008)



Wichtige Rufnummern der Kreisverwaltung

Telefonzentrale
Tel.: 03535 460
Fax: 03535 3133

Landrat
Landrat - Herr Jaschinski, Christian
Tel.: 03535 46-2645
Fax: 03535 46-2662

Büro Landrat (Kreistagsangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit, Controlling)
Leiter -
Tel.: 03535 46-2617
Fax: 03535 46-1309

Dezernat I - Finanzen, Personal und Service
Erster Beigeordneter, Dezernent und Kämmerer - Herr Hans, Peter
Tel.: 03535 46-1200
Fax: 03535 46-2608

Dezernat II - Recht, Ordnung und Sicherheit
Dezernent - Herr Dr. Haase, Erhard
Tel.: 03535 46-1250
Fax: 03535 46-1311

Dezernat III - Bildung, Jugend, Kultur, Gesundheit und Soziales
Komm. Dezernent - Herr Hans, Peter
Tel.: 03535 46-3000
Fax: 03535 46-3153

Dezernat IV - Kreisentwicklung
Dezernent - Herr Stroisch, Eberhard
Tel.: 03535 46-2000
Fax: 03535 46-2603

Amt 11 - Amt für Personal, Organisation und IT-Service
Amtsleiterin - Frau Noack, Katrin
Tel.: 03535 46-1210
Fax: 03535 46-1326

Amt 14 - Rechnungsprüfungsamt
Amtsleiter - Herr Voigt, Steffen
Tel.: 03535 46-1325
Fax: 03535 46-1338

Amt 16 - Gebäudemanagement
Amtsleiter - Herr Scherff, Ciro
Tel.: 03535 46-2643
Fax: 03535 46-2634

Amt 20 - Finanzverwaltungsamt und Kreiskasse
Amtsleiterin - Frau Duwe, Marion
Tel.: 03535 46-1233
Fax: 03535 46-1214

Amt 30 - Rechtsamt
Amtsleiter - Herr Gebhard, Dirk
Tel.: 03535 46-1279
Fax: 03535 46-1283

Amt 32 - Ordnungsamt
Amtsleiter - Herr Sehring, Reiner
Tel.: 03535 46-4450
Fax: 03535 46-4448

Amt 36 - Straßenverkehrsamt
Amtsleiter - Herr Wagenmann, Stefan
Tel.: 035341 97-7610
Fax: 035341 97-7612

Amt 39 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Amtstierarzt - Herr DVM Freudenberg, Dieter
Tel.: 03535 46-2680
Fax: 03535 46-2687

Amt 40 - Schulverwaltungs- und Sportamt
Amtsleiterin - Frau Eilitz, Marlis
Tel.: 03535 46-3524
Fax: 03535 46-3530

Amt 41 - Kulturamt
Amtsleiter - Herr Pöschl, Andreas
Tel.: 03535 46-5100
Fax: 03535 46-5102

Amt 50 - Sozialamt
Amtsleiterin - Frau Erves, Elisabeth
Tel.: 03535 46-3146
Fax: 03535 46-3126

Amt 51 - Jugendamt
Amtsleiter - Herr Scheithauer, Jens
Tel.: 03535 46-3543
Fax: 03535 46-3156

Amt 53 - Gesundheitsamt
Amtsleiterin (Amtsärztin) - Frau Dr. Voigt, Anne-Katrin
Tel.: 03535 46-3100
Fax: 03535 46-3122

Amt 61 - Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft
Amtsleiter - Herr Schneller, Matthias
Tel.: 03535 46-1213
Fax: 03535 46-2604

Amt 62 - Kataster- und Vermessungsamt
Amtsleiter - Herr Hindorf, Ulf
Tel.: 03535 46-2701
Fax: 03535 46-2730

Gutachterausschuss für Grundstückswerte
Vorsitzender - Herr Hindorf, Ulf
Tel.: 03535 46-2701
Fax: 03535 46-2730

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Geschäftsstellenleiterin - Frau Müller, Ursula
Tel.: 03535 46-2706
Fax: 03535 46-2730

Amt 63 - Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz
Amtsleiter - Herr George, Frank
Tel.: 03535 46-2655
Fax: 03535 46-2657

Gleichstellungsbeauftragte
Frau Miething, Ute
Tel. und Fax: 03535 46-1274

Integrationsbeauftragter - Herr Brückner, Jürgen
Tel.: 03535 46-1292
Fax: 03535 46-1242

Kreisbrandmeister - Herr Schmidt, Bodo
Tel.: 0171 8364220
Fax: 03535 46-4448

Kreisarchiv
Archivarin - Frau Großpietsch, Kerstin
Tel.: 03535 46-2694
Fax: 03535 3133

Kreismusikschule „Gebrüder Graun“
Leiter - Herr Fritsche, Siegfried
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5200
Fax: 03535 46-5202

Kreisvolkshochschule
Leiter - Herr Brasse, Martin
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5300
Fax: 03535 46-5303

Kreismedienzentrum
Leiterin - Frau Ballnat, Marion
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5400
Fax.: 03535 46-5402